Hausordnung

Robert - Schumann - Gymnasium

Die Hausordnung hat ihren Geltungsbereich im gesamten Schulgelände, d.h. im Schulgebäude, den Pausenbereichen und der Turnhalle.

Sie ist für alle sich im Schulgelände aufhaltenden Personen verbindlich. Auf der Grundlage der Hausordnung können nachgeordnete Nutzungsbestimmungen für Fachunterrichtsräume, Bibliothek, Mensa und Sporthalle erlassen werden.

- Die zeitliche Geltung bezieht sich generell auf den Bereich der Nutzung während der Unterrichtstage sowie für die Zeit der Nachmittagsangebote.
 Das Schulgebäude darf ab 07.45 Uhr von den Schülern betreten werden.
 Veranstaltungen nach 18.00 Uhr bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Schulleitung.
- 2. Das Gebäude, die technischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Leipzig und deshalb schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigungen werden die Verursacher für die Kosten haftbar gemacht.
 Nach Unterrichtsschluss sind die Fenster zu schließen, die Tafel zu säubern, die Stühle hochzustellen, das Licht auszuschalten und die Tür zu verschließen.
 Fachunterrichtsräume werden nur in Anwesenheit des Lehrers betreten.
 Über das Verhalten in den Fachunterrichtsräumen wird durch gesonderte Belehrungen hingewiesen.
- 3. Das Mitbringen von Geld und Wertgegenständen geschieht auf eigene Verantwortung, bei Verlust oder Beschädigung erfolgt kein Schadenersatz durch die Schule.
- 4. Fahrräder werden eigenverantwortlich auf dem Pausenhof an den Fahrradständern abgestellt. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust. Autos dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulgelände abgestellt werden.
- 5. In allen großen Pausen haben die Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 das Schulgebäude zu verlassen und den vorderen Pausenhofbereich einschließlich des Spielfeldes oder die Mensa (Essenteilnehmer) aufzusuchen.

Bei besonderen Witterungsbedingungen erfolgt eine "Hauspause".

Das Außengelände ist in diesem Falle gesperrt, die Schüler halten sich im Schulgebäude auf. Schüler der Klassenstufe 10 und der Sekundarstufe II wählen selbstständig und eigenverantwortlich ihren Aufenthaltsort in den großen Pausen.

Beim Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz.

Die Fachunterrichtsräume werden in den großen Pausen verschlossen, die Schüler nutzen die entsprechenden Pausenbereiche.

Die kleinen Pausen werden im Klassenzimmer verbracht.

Das Wechseln der Klassenräume erfolgt zu Beginn der Pause.

6. Im Krankheitsfalle erfolgt eine Benachrichtigung der Schule bis 09:00 Uhr. Im Falle fernmündlicher Benachrichtigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen kann der Klassenlehrer oder der Tutor ein ärztliches Attest von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler verlangen. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter ein amts- oder vertrauensärztliches Attest einfordern.

Ausgenommen hiervon ist die Phase der Abiturprüfungen: Hier ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

- 7. Die Teilnahme an der Essenversorgung (Mittagessen, Imbissversorgung, Kuchenbasare, (u. ä.) geschieht auf eigene Verantwortung, es haftet der jeweilige Anbieter. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt grundsätzlich in der Mensa.
- 8. Fundgegenstände sind dem Hausmeister/Hallenwart zu übergeben bzw. bei dessen Abwesenheit im Sekretariat zu hinterlegen

- 9. Freistunden, Ausfallstunden werden in der Mensa, der Bibliothek oder einem zugewiesenen Raum verbracht.
 - Schüler der Sekundarstufe II sind berechtigt, während der Freistunden auf eigene Gefahr das Schulgelände zu verlassen.
- 10. Im Falle von Havarien erfolgt eine Warnung an alle im Haus befindlichen Personen. Den Anweisungen der Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Personen verlassen zügig und geordnet das Schulgebäude und begeben sich zu den festgelegten Stellplätzen.
- 11. Das Rauchen ist im Geltungsbereich der Hausordnung nicht gestattet.
- 12. Grundsätzlich ist den Schülern im Geltungsbereich der Hausordnung der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen untersagt.

 Das Mitbringen von Gegenständen, die den Schulfrieden gefährden, ist verboten.

Das Millioningen von Gegenstanden, die den Schumeden geraniden, ist verboten.

Der Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten, gleich in welcher Menge und Form im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen), ist allen Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen, untersagt.

Bei Schülerinnen und Schülern - unabhängig, ob minderjährig oder volljährig - werden in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 39 SächsSchulG geprüft.

Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass eine Schülerin/ein Schüler Cannabisprodukte mit sich führt, werden ggf. die Cannabisprodukte sichergestellt, die Schülerin/der Schüler separiert und die Polizei informiert. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden gleichzeitig die Eltern informiert.

Bei Verstößen durch schulfremde Personen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

13. 1. Allgemeine Festlegungen zu mobilen Endgeräten

Für Schüler/-innen aller Klassenstufen gilt: Handys sind während des Unterrichts auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren.

Für pädagogische Zwecke auf Anweisung der Lehrkraft werden in der Regel im Unterricht schuleigene mobile Endgeräte (Tablets, IPads, Computer) verwendet. Die Nutzung privater Tablets oder IPads ist nur für schulische Zwecke, z. B. digitale Hefterführung und nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft möglich.

Für Schäden oder Verlust privater Handys und anderer mobiler Kommunikationsmittel erfolgt keine Haftung durch die Schule.

In schriftlichen Leistungsermittlungen ist die Verwendung jeglicher mobiler Endgeräte verboten und wird als Täuschungsversuch gewertet.

Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Textmitteilungen und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Lehrkraft und der Person, die auf den Aufnahmen zu sehen ist, untersagt. Die Mensa und der Schulhof sind während des gesamten Schultages für alle Schülerinnen und Schüler handyfreie Zone.

Die Schüler/-innen sowie die Personensorgeberechtigten unterzeichnen zu Beginn des Schuljahres eine Nutzungsvereinbarung zu schuleigenen und privaten mobilen Endgeräten.

2. Festlegungen zu mobilen Endgeräten für die Klassenstufen 5 bis 9

Die Schüler/-innen der Klassenstufen 5 bis 9 verwenden während des gesamten Schultages keine Handys. Bei Betreten des Schulgeländes werden die Geräte ausgeschaltet und können ausgeschaltet in der Schultasche mitgeführt werden.

Jede Lehrkraft kann in begründeten Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Nutzung der Handys erteilen.

In dringenden begründeten Notfällen können die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit einer aufsichtführenden Lehrkraft ihr Handy benutzen.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird das entsprechende Gerät von der Lehrkraft vorübergehend eingezogen, im Sekretariat zur sicheren Verwahrung übergeben und kann am Ende des Schultages von der Schülerin/dem Schüler im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholten bzw. schweren Verstößen veranlasst die Schulleitung die persönliche Abholung

des mobilen Endgerätes durch die Eltern und führt ein Gespräch mit ihnen zu weiteren Konsequenzen.

J. Raupach Vorsitzende der Schulkonferenz

Leipzig, 24.06.2024